

Umtausch des bisherigen Führerausweises

Ausstellung eines neuen Führerausweises infolge Namensänderung etc.

1. Personalien (Bitte Gross-/Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name:

Vorname(n):

Strasse, Nr.

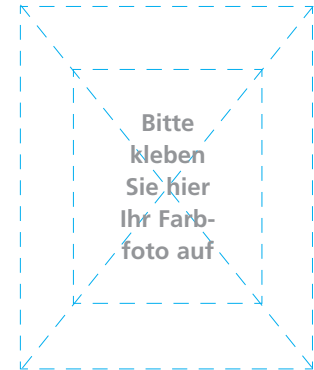
PLZ Wohnort:

Heimatort/e (Kt.) (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum: weiblich männlich

E-Mail-Adresse:

Früherer Wohnort: bis



gem. Anforderungen auf
folgender Seite

2. Interne Vermerke:

Gesuchskontrolle	ADMAS
Arzt	Auflagen
Bemerkungen	(Reg.-Nr.)

Unterschrift Gesuchsteller/in
(innerhalb dieses Feldes →
in schwarzer Farbe)

3. Hinweise

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

→ Die Führerausweiskategorien sind mit der EU harmonisiert worden. Die Definitionen, die Umtauschtabelle und die Fahrberechtigungen finden Sie im Anhang.

Kategorienverzicht

Wenn Sie auf eine der bisherigen Führerausweiskategorien C1, C, D1, D oder BPT verzichten wollen, für die eine periodische vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung notwendig ist, bitten wir Sie, die Kategorie(n) nachfolgend anzukreuzen

Ich verzichte auf die Führerausweiskategorie(n) C1 C D1 D BPT 121/122

→ Der neue Führerausweis wird Ihnen innert einer Woche mit der Post zugestellt.

Beilagen (obligatorisch)

- Führerausweis im Original
- aktuelles farbiges Passfoto (Format 35 x 45 mm), gemäss den Anforderungen auf folgender Seite
- Kopie vom Pass / ID / Ausländerausweis / Eheschein (bei Namens-, Heimatort- und / oder Nationalitätsänderung)
- Kopie Wohnsitzbestätigung oder Schriftenempfangsschein (nur Zuzüger aus einem anderen Kanton)

Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern
Führerzulassung
Postfach 3970
6002 Luzern 2

Hinweis für den Umtausch Ihres bisherigen Führerausweises

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

- Pro Führerausweis ist ein Formular vollständig auszufüllen und zu unterschreiben (in schwarzer Farbe). Haben Sie zwei Heimatorte, dann unterstreichen Sie bitte den im FAK anzudruckenden. Es ist nur das erste Blatt dieser Garnitur, in der Mitte gefaltet, einzusenden. Bewahren Sie das zweite Blatt zu Ihrer Information auf.
- Senden Sie das Formular zusammen mit dem bisherigen Führerausweis (Original) an obige Adresse. **Der Umtausch erfolgt ausschliesslich auf dem Postweg. Ein persönliches Erscheinen am Schalter ist nicht erforderlich.**
- Die Ausstellung eines neuen Führerausweises ist gebührenpflichtig. Die Gebühr stellen wir Ihnen in Rechnung.











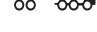
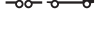
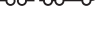




Anforderungen an das Passfoto

- Foto darf nicht älter als ein Jahr sein
- Farbiges Foto (schwarz-weiss wird nicht akzeptiert)
- Hintergrund einfarbig, einheitlich und neutral, keine Schatten.
- Augen müssen offen und sichtbar sein (auch bei Brillenträgern).
- Farbfoto muss scharf mit gleichmässiger Ausleuchtung sein (keine Schatten). Es darf keine Pixelstruktur ersichtlich sein.
- Für die Herstellung der Bilder darf nur speziell für Fotoabbildung vorhergesehenes Papier verwendet werden (kein reguläres Druckpapier).

Freundliche Grüsse

Strassenverkehrsamt
des Kantons Luzern

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien			Ärztliche Untersuchung
A >		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg.	nein
A ≤		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	nein
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	nein
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt.	nein
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	nein
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	ja
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	nein
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	ja
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg nicht übersteigen.	ja
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	ja
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	ja
CZV 95		Fähigkeitsausweis für Güter- oder Personentransport mit Fahrzeugen der Kat. C, C1, D, D1	
Spezialkategorien			
F		Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge Die übrigen Fahrzeuge	nein nein
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	nein
M		Motorfahrräder.	nein
Berufsmässiger Personentransport			
BPT/121		Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung). In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	ja
BPT/122		Berufsmässiger Personentransport beschränkt auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg für Ambulanzen, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	ja
Trolley/110		Trolleybus	ja

Anhang

Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen.

blaue FA	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X			X										X		
A1	X ⁽¹⁾			X										X		
A2				X										X		
B			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X		
C					X			X		X ⁽⁴⁾			X			
C1						X ⁽⁵⁾		X			X ⁽⁵⁾		X	X		
D			X ⁽⁶⁾				X					X		X		
D1			X ⁽⁶⁾			X		X			X		X	X		
D2			X					X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X		
E	(3) / (4)															
F		X ⁽⁷⁾												X		
G															X ⁽⁸⁾	
Mofa (gelb)																X

Zum Führen von Motorfahrrädern berechtigt

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern von ≤ 35 kW Leistung beschränkt (Code **35kW**).
- (2) Die Kat. D1 wird auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3.5 t beschränkt (Code **3.5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich.
- (3) Die Kat. BE und D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und **keine Auflage 09** verfügt wurde.
- (5) Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121** (berufsmässiger Personentransport) ergänzt.
- (7) Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45kmh**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.



Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Führerausweis-Berechtigungen																
Kategorie	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ^(*)	X ^(*)	X ^(*)			
CE									X	X	X	X ^(*)	X ^(*)			
C1E									X		X	X ^(*)	X ^(*)			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ^(*)	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

Besonderes

- (*) Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.